

Die **Tierpflegeschule**
an der Vetmeduni Vienna



**Organisationsstatut
der Tierpflegeschule des Fonds zur Förderung
der Tierpflegerausbildung**

ORGANISATIONSSTATUT
der
Tierpflegeschule des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung

§ 1

Aufgabe und Bildungsziele Tierpflegeschule

Die dreijährige private Tierpflegeschule (TPFS, Schulkenzahl 921710) wird vom Fonds zur Förderung der Tierpfleger/-innen-Ausbildung erhalten. Sie hat im Sinne der §§ 52 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Schüler/-innen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten in der Tierpflege befähigen. Die Tierpflegeschule vermittelt die für die Ausübung des Berufes notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Techniken unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Erwerbs von Allgemeinwissen und der Erziehung zu charakterfesten und verantwortungsbewussten Menschen auf Basis eines kompetenzorientierten Unterrichts.

§ 2

Aufbau

1. Die Schule schließt an die 9. Schulstufe an und dauert drei Jahre.
2. Neben dem schulischen Unterricht müssen Praktika in dafür geeigneten Einrichtungen vorgesehen werden.
3. Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Erreichung des Bildungszieles möglich ist, können Formen des Fernunterrichts vorgesehen werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die positive Ablegung einer Eignungsprüfung. Die Kriterien für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

- die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- Allergiefreiheit (zum Beispiel Tier- und Gräser bzw. Pollenallergie)
- ein positives Jahresabschlusszeugnis der 8. Schulstufe
- wenn der Schüler/die Schülerin aus der NMS kommt, ist dort die Beurteilung nach vertiefender Allgemeinbildung erfolgt
- Mindestalter 15 Jahre

Bei der Eignungsprüfung werden das Interesse an Tieren, Biologie, medizinischen Aspekten und Forschung, die Eignung und Bereitschaft zu körperlicher Arbeit sowie Verlässlichkeit und Verantwortungsbewusstsein mündlich und praktisch getestet.

§ 4 Schüler/-innenzahl

Die Zahl der Schüler/-innen richtet sich nach der Zahl der für die praktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Zahl der Plätze und wird jährlich vor Beginn der Eignungsprüfung vom/von der Schulleiter/-in im Einvernehmen mit dem Schulerhalter festgelegt, darf jedoch 30 Schüler/-innen pro Klasse nicht übersteigen.

§ 5 Schulordnung

Der/die Schulleiter/-in erlässt zur Regelung des Ablaufes des schulischen Geschehens eine für alle Schüler/-innen verbindliche Schulordnung.

§ 6 Schulunterrichtsrechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, finden sinngemäß Anwendung.

Zusätzlich gilt:

- Sofern der/die Schüler/-in durch Zeugnisse nachweist, dass er/sie das im Lehrplan geforderte Bildungsziel durch einen anderweitigen Unterricht erreicht hat, kann er/sie durch den/die Schulleiter/-in vom Besuch dieses Unterrichtsfaches befreit werden.
- Wird seitens des Schülers/der Schülerin ein Ansuchen auf freiwilliges Wiederholung einer Schulstufe gestellt, kann die Klassenkonferenz einmalig unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 2 SchUG die Wiederholung einer Schulstufe bewilligen.

§ 7 Leistungsbeurteilung

Für die Leistungsbeurteilung finden die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, sinngemäß Anwendung.

§ 8 Zeugnisse

Die Schüler/-innen erhalten am Ende des jeweils ersten Semesters jedes Schuljahres eine Semesternachricht sowie am Ende des ersten und zweiten Schuljahres ein Jahreszeugnis. Am Ende des dritten Unterrichtsjahres wird ein Jahres- und Abschlusszeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse weisen als Schulbezeichnung „Tierpflegeschule“ unter Beifügung des Schulerhalters auf.

§ 9 Lehrplan

Der Lehrplan der Tierpflegeschule enthält die Pflichtgegenstände, ihre Verteilung auf die entsprechenden Jahrgänge sowie die Beschreibung des Lehrstoffes.

Im Lehrplan sind auch Praktika vorzusehen, die außerhalb des schulischen Unterrichts zu absolvieren sind.

Ferner können in den einzelnen Pflichtgegenständen Formen des Fernunterrichts eingesetzt werden. Das Ausmaß des Fernunterrichts darf 30 % des Stundenausmaßes des Unterrichtsgegenstandes nicht überschreiten.

§ 10 Schulzeit

Für die Schulzeit finden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 idgF sinngemäß Anwendung. Zusätzlich gilt:

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag an Vor- und Nachmittagen statt; soweit erforderlich kann auch in den Abendstunden oder an Wochenenden Unterricht stattfinden.

§ 11 Schulleitung, Lehrer/-innen

Der/Die Schulleiter/in und die Lehrer/innen haben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, zu erfüllen. Zusätzlich gilt:

Der/die Schulleiter/-in der Schule muss Universitätslehrer/-in aus mindestens einem einem lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstand entsprechenden Fach an der Veterinärmedizinischen Universität Wien sein oder ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium haben.

Für die Fächer *Tierhaltung und Tierpflege, Einführung Berufsbilder, Betriebsarten und Weiterbildung für Tierpfleger/-innen* sowie für die *praktische Ausbildung* können auch Lehrer/-innen mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Tierpfleger/-in herangezogen werden, die eine pädagogisch-didaktische Befähigung nachweisen können.

§ 12 Ausstattung

Der Schulerhalter stellt die dem Zweck und der Organisation der Privatschule entsprechenden Schulräume und die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen zur Verfügung.